

Freizeitveranstaltungen auf der «Grünen Wiese»

Thomas Muntwiler | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Open-Air-Konzerte, Springkonkurrenzen oder Turnfeste, sie alle finden meistens auf der «Grünen Wiese» statt. Die Umwelt kann dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Insbesondere der Boden wird zusätzlichen Belastungen ausgesetzt – bei Nässe mit gravierenden Folgen. Das bewährte Merkblatt «Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese» hilft, mögliche Schäden zu verhindern oder zu begrenzen.

Anfang Sommer 2024 konnte in der Presse gelesen werden, dass beim Aufbau einer Musikveranstaltung grosse Probleme auftraten. Bei den Vorbereitungsarbeiten spielte das Wetter nicht mit. Dauerregen liess das ganze Gelände im Wasser versinken. Die Fahrzeuge blieben im Schlamm stecken, tiefe Spuren zeugten von den katastrophalen Bedingungen. Die Veranstaltung musste aus Sicherheitsgründen abgesagt und auf später verschoben werden. Der Leidtragende ist der Boden. Es handelt sich in diesem Beispiel um

Fruchtfolgeflächen, also um die besten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind und eigentlich besonderen Schutz genießen. Leider ist das kein Einzelfall, solche Vorfälle gibt es auch im Aargau immer wieder. Wird Boden geschädigt, ist das keine Bagatelle, der Verursachende verstösst damit gegen die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö).

Schlechtwetterkonzept notwendig
Schnell ist der Schaden passiert, die Wiederinstandstellung und Regene-

ration der Böden dauert jedoch wesentlich länger und erfordert eine zeitintensive, schonende Folgebewirtschaftung oder andere Massnahmen wie beispielsweise eine Tiefenlockerung oder einen Bodenaustausch. Damit solche Schäden gar nicht erst entstehen, sind gewisse Regeln und Massnahmen frühzeitig einzuplanen. Insbesondere muss ein Schlechtwetterkonzept vorhanden sein, denn erfahrungsgemäss ist das Wetter beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung der entscheidende Faktor, ob es zu Bodenschäden kommt oder nicht. Dabei muss nicht nur das eigentliche Veranstaltungsgelände im Fokus sein, sondern auch Begleitflächen wie Parkbereiche, Campingareale usw. Um beispielsweise zu verhindern, dass Fahrzeuge auf Wiesen und Äckern parkieren und bei Regen Landschaften anrichten, bieten sich Flächen in Industrie- und



Foto: zvg



Foto: AFU

Wir hoffen, dass für die kommende Open-Air-Saison solche Bilder der Vergangenheit angehören. Denn zu einer gelungenen Veranstaltung gehört auch eine intakte Umwelt. Links: Aufbau des Festgeländes unter Dauerregen. Die Arbeiten mussten abgebrochen werden. Rechts: Auch bei diesem Beispiel waren die Böden durchnässt und hätten nicht befahren werden dürfen.

Freizeitveranstaltungen auf der «Grünen Wiese»

Schutz der Böden und Gewässer

In diesem Merkblatt finden Sie die nötigen Informationen um eine Veranstaltung auf der «Grünen Wiese» boden- und gewässerschonend durchzuführen.

In den Einlageblättern finden Sie die Angaben der zuständigen Behörden, Übergabeformulare und Hinweise zu speziellen und baulichen Schutzmassnahmen für die Verbesserung der Bodentragfähigkeit.

Wozu braucht es dieses Merkblatt?

Freizeitveranstaltungen auf der «Grünen Wiese» haben zugenommen. Unser Boden wird dadurch immer häufiger mit zusätzlichen Nutzungen belastet. Damit diese bodenverträglich erfolgen, wenden wir uns mit diesem Merkblatt an Sie.

Als **Veranstaltende** wollen Sie ein Turnfest, ein Motocross, eine Springkonkurrenz, ein Open-Air, ein Feldschieszen durchführen. Kurz, eine Veranstaltung, die draussen auf der «Grünen Wiese», auf fruchtbarem Boden stattfindet.

Als **Landwirt** sind Sie mit der Frage konfrontiert, ob Sie eine Veranstaltung auf Ihrer bewirtschafteten Fläche zulassen wollen. Sie suchen nach Unterlagen, welche Sie über die «gute Praxis» bei der Durchführung solcher Anlässe informiert.

Als **Gemeindebehörde** werden Sie von der Organisation über die Absicht einer Open-Air-Veranstaltung informiert. Legen Sie dieses Merkblatt der Bewilligung bei. Sie unterstützen damit eine erfolgreiche Durchführung.

Es enthält wertvolle Tipps für vorbeugende Massnahmen und eine Checkliste behandelt die wichtigsten Aspekte, die bei der Organisation einer Veranstaltung berücksichtigt werden sollen:

- Sind alle Möglichkeiten zur Benützung von bereits befestigten Flächen (beispielsweise für Parkplätze) ausgeschöpft?
 - Werden die Flächen rechtzeitig mit einer geeigneten Kunstwiesenmischung angesät und damit für den Anlass vorbereitet?
 - Ist das Zeitfenster für den Auf- und Abbau genügend gross, um auf Boden- und Witterungsbedingungen reagieren zu können?
 - Sind gut abtrocknende, kiesige Böden ausgewählt, vernässende Mulden vermieden worden?
 - Gibt es ein Schlechtwetterkonzept?
 - Stehen ausreichend Holzschnitzel, Bodenplatten, Roste oder Holzbretter als frühzeitige Reserve vor einem Regenereignis bereit?
 - Wie sieht die Anlieferung, Ver- und Entsorgung während der Veranstaltung aus? Wie viel Abfall fällt an und wie wird er entsorgt?
 - Sind Massnahmen zur Abfallbegrenzung und Vermeidung von Littering – zum Beispiel Flaschenpfand – getroffen worden?
- Zudem enthält das Merkblatt nützliche Hinweise zu speziellen Schutzmassnahmen für die Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens (Schnitzel, Polygonplatten usw.).

Dieses Merkblatt liefert wertvolle Hinweise, wie eine Veranstaltung auf der «Grünen Wiese» bodenschonend durchgeführt wird (www.ag.ch/boden > Physikalischer Bodenschutz).

Gewerbezone oder bestehende Parkhäuser mit Shuttlediensten an. Noch besser wäre natürlich die An- und Rückreise mit ÖV. Dies wurde im Jahr 2024 bei mehreren Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich hervorragend gelöst. Das Merkblatt «Freizeitveranstaltungen auf der Grünen Wiese», das unter www.ag.ch/boden > Physikalischer Bodenschutz verfügbar ist, zeigt, wie der Bodenschutz in die Planung und die Durchführung einer Veranstaltung einbezogen wird.

Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz des Bodens ist im Umweltschutzgesetz (USG) bzw. in der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) geregelt:

- Art. 33, Abs. 2, USG: Der Boden darf nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird; ...
- Art. 6, Abs. 1, VBBo: Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.